

Beschlussvorlage Nr. B-090/2021

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 19/15
„Chemnitz-Röhrsdorf“

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Röhrsdorf	14.04.2021	öffentlich			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	20.04.2021	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt:

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität vom 12.11.2019, Beschluss-Nr. B-325/2019, zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 19/15 „Chemnitz-Röhrsdorf“ wird aufgehoben.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am 12.11.2019 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (B-325/2019) beschlossen.

Im Januar 2020 führte das Stadtplanungsamt ein Gespräch mit der Landesdirektion Sachsen um rechtzeitig vor Beginn des eigentlichen Beteiligungsverfahrens sicher zu sein, dass die Aufsichtsbehörde den vorgeschlagenen Weg der Baurechtschaffung billigt.

Seitens der Aufsichtsbehörde gibt es erhebliche Bedenken zum ungewöhnlich großen Geltungsbereich dieser Satzung und diese auch später mittels Bescheid zur Aufhebung verfügen würde.

Der § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ermächtigt die Kommune, einzelne Außenbereichsflächen mittels Satzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen. Der Umfang der zur Einbeziehung vorgeschlagener Flächen, der mehrere Hektar ausmacht, deckt sich nicht mit der Absicht des Gesetzgebers. Die lückenlose Arrondierung wäre rechtlich angreifbar. Die Landesdirektion verwies auf entsprechende Urteile in vergleichbaren Fällen. Die Außenbereiche, die einbezogen werden sollten, bedürfen einer eindeutigen Prägung durch die bauliche Nutzung in den angrenzenden Bereichen. Die Eindeutigkeit aufgrund der Größen der Flächen und Heterogenität der Bestandbebauung ist nicht gegeben.

Ein weiterer Hinweis der Landesdirektion ist, dass die städtebauliche Erforderlichkeit für ihren Erlass begründet werden müsste und die bei dem Umfang der Flächen keinesfalls gegeben ist.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Beschlussvorlage B-325/2019 aufgehoben.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Räumlicher Geltungsbereich